

# **BVGer D-905/2016 vom 19. September 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-905\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-905_2016)

FR: TAF D-905/2016 du 19 septembre 2017

IT: TAF D-905/2016 del 19 settembre 2017

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - die Ehegatten und minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Die Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz gereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen.

### **E. 3.2**

Von diesem Anspruch auf derivative Anerkennung als Flüchtling ist jener auf Erteilung einer Einreisebewilligung gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG zu unterscheiden. Diese Norm bestimmt, dass Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt damit auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden und sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen Familienmitgliedern ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzugs respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch nur dann, wenn sie mit der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person zum Zeitpunkt der Flucht effektiv in einer Familiengemeinschaft gelebt haben und diese durch die Flucht getrennt wurde. Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit allein die Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften. Keine Einreisebewilligung erhalten hingegen Personen, die zum Zeitpunkt der Flucht noch nicht in einer Familiengemeinschaft mit dem Flüchtling lebten (vgl. BVGE 2012/32 E. 5).

#### **E. 4.1**

B. \_\_\_\_\_ hält sich im Ausland auf. Es ist somit vorliegend zu prüfen, ob er gestützt auf Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Einreise in die Schweiz zwecks Familienvereinigung mit der Beschwerdeführerin hat (vgl. E. 3.2).

#### **E. 4.2**

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass das SEM vorliegend zu Recht die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung beziehungsweise die Erteilung einer Einreisebewilligung als nicht erfüllt erachtet hat. Die Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben und die eingereichten Beweismittel vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen.

#### **E. 4.3**

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin am 12. Dezember 2012 mit ihren Eltern und Geschwistern aus Syrien in den C. \_\_\_\_\_ geflohen ist. Im für die Anspruchsprüfung gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG entscheidenden Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatland war sie unbestrittenermassen unverheiratet. Zwar macht sie geltend, sie und B. \_\_\_\_\_ seien damals bereits ein Paar gewesen, aber von einer gefestigten, eheähnlichen Lebensgemeinschaft kann im fraglichen Zeitpunkt aufgrund der Aktenlage nicht gesprochen werden. Mit den Angaben, sich als Teenager während der Schulzeit im Jahr 2010 kennengelernt und angefreundet zu haben, fortan "gechattet" und sich mit der Zeit ineinander verliebt und auch beabsichtigt zu haben, irgendwann zu heiraten, vermag die Beschwerdeführerin kein gefestigtes Zusammenleben in eheähnlicher Gemeinschaft mit B. \_\_\_\_\_ vor ihrer Ausreise aus Syrien im Dezember 2012 darzulegen (vgl. zu den Anforderungen an ein Konkubinatsverhältnis die bundesgerichtliche Rechtsprechung in BGE 140 V 50 E. 3.4.3, 138 III 97 E. 2.3.3, 134 V 369 E. 6.1.1, 118 II 235 E. 3.b m.w.H.). Damit sind die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 4 AsylG, welche zwingend erfüllt sein müssen, um B. \_\_\_\_\_ im Rahmen des Familienasyls die Einreise in die Schweiz bewilligen zu können, nicht erfüllt. Die erst am (...) 2014 im C. \_\_\_\_\_ erfolgte religiöse Trauung vermag daran nichts zu ändern, da die Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht zur Aufnahme neuer familiärer Beziehungen herangezogen werden kann. Art. 51 Abs. 4 AsylG bezweckt einzig

- wie zuvor ausgeführt (vgl. E. 3.2) - die Wiedervereinigung bereits vor der Flucht aus dem Heimatstaat bestandener, tatsächlich gelebter Familiengemeinschaften. B. \_\_\_\_\_ und die Beschwerdeführerin haben zum Zeitpunkt der Flucht der Beschwerdeführerin aus Syrien (Dezember 2012) nicht in einer solchen Familiengemeinschaft zusammengelebt, weshalb B. \_\_\_\_\_ keine Einreisebewilligung im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG erteilt werden kann (vgl. BVGE 2012/32 E. 5). Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob das SEM der Beschwerdeführerin zu Recht vorhält, die schweizerischen Behörden über ihren tatsächlichen Zivilstand getäuscht zu haben.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht erfüllt sind. Die Vorinstanz hat zu Recht B. \_\_\_\_\_ die Einreise in die Schweiz verweigert und das Gesuch um Gewährung des Familienasyls abgelehnt. Ob der Beschwerdeführerin die Familienzusammenführung mit B. \_\_\_\_\_ nach Massgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen - und im Lichte von Art. 8 EMRK - bewilligt werden kann, ist nicht im Asylverfahren zu prüfen, sondern von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 8 E. 3.2). Der Beschwerdeführerin steht es frei, bei der zuständigen Migrationsbehörde ihres Wohnkantons ein ausländerrechtliches Gesuch um Familiennachzug gemäss AuG (SR 142.20) zu stellen. Das SEM hat in seiner Verfügung bereits auf diese Möglichkeit hingewiesen.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr aber am 29. Februar 2016 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von ihrer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, sind ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.